Merkblatt

über die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Besuch einer berufsbildenden Schule im Land Bremen

In der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs **öffentlicher** Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 18.09.2017 gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Anzahl der Gastschulverhältnisse aus Kostengründen **abzubauen** ist. Bremische Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb in niedersächsische Schulen nur dann aufgenommen werden bzw. nach einem Umzug von Niedersachsen nach Bremen (für begrenzte Zeit) in niedersächsischen Schulen verbleiben, wenn die zuständige Bremer Schulbehörde die Freistellung vom Schulbesuch in Bremen erklärt.

Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass entweder

a) der Schulbesuch in Bremen für den/die betreffenden Schüler/in eine unzumutbare Härte begründet

Diese für atypische Fälle gedachte Ausnahmeregelung kann immer nur dann angewandt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls beim Besuch der zuständigen Schule in Bremen zu Belastungen für die Schülerin/den Schüler oder deren Eltern führen, die erheblich über die allgemein mit dem Schulbesuch verbundenen Beschwernisse hinausgehen.

oder

b) pädagogische Gründe für den Besuch einer bestimmten Schule in Niedersachen vorliegen

Auch hier handelt es sich um Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls ergeben müssen.
Die Voraussetzung für eine Freistellung aus pädagogischen Gründen ist immer dann erfüllt, wenn hierdurch ein **anderer Bildungsgang** ermöglicht wird. Darunter ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform zu verstehen, die sich in einer besonderen Gestaltung der Stundentafel und des Abschlusses auswirkt. Entscheidend ist die Vergleichbarkeit der Abschlussberechtigung (z. B. Hochschulreife) und nicht der Umstand, dass eine niedersächsische Schule über ein differenziertes pädagogisches Angebot verfügt.
So führt auch der Wunsch, einen Leistungskurs zu belegen, der der besonderen **Profilbildung** einer Schule entspricht, im Regelfall **nicht** zu einer Freistellung.

Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung zu berücksichtigen

- Die Regel ist, dass Bremer Schülerinnen und Schüler eine Schule in Bremen besuchen müssen.
- Die Freistellung vom Schulbesuch kommt nur **ausnahmsweise** in Betracht; Ausnahmen von der Regel sind immer eng auszulegen.
- Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule wird durch die Freistellungserklärung nicht begründet.

Bitte beachten Sie:

- Durch die evtl. Erteilung der Freistellungserklärung wird ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Schule des Landes Niedersachsen nicht begründet.
- Die Erteilung oder Ablehnung einer Freistellung ist gebührenfrei.
- Wird eine Freistellung zum Besuch einer niedersächsischen Schule erklärt, werden anfallende Fahrtkosten von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht übernommen.

Der Antrag auf Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen oder Schülern so rechtzeitig beantragt werden, dass die Freistellungserklärung spätestens zum Beginn des Schulbesuches vorliegt.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der Senatorin für Kinder und Bildung im Ref. 22 (Berufliche Bildung)

Ansprechpartner/-in	Zuständig für die Berufsbereiche
Frau Jungbluth (OKZ: 22-12) Tel.: 0421/361-2260 E-Mail: Nicole.Jungbluth@Bildung.Bremen.de	Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Informationstechnik, Metalltechnik, Labortechnik, Prozesstechnik
Frau Abele (OKZ 22-13) Tel.: 0421/361-2563 E-Mail: Doris.Abele@bildung.bremen.de	Ernährung, Hauswirtschaft, Textil, Mode, Leder, Sozialwesen
Frau Herzke (OKZ 22-14) Tel.: 0421/361-6915 E-Mail: Julia.Herzke@Bildung.Bremen.de	Wirtschaft und Verwaltung, Agrarwirtschaft
Frau Helvogt (OKZ 22-16) Tel.: 0421/361-15541 E-Mail: Marlies.Helvogt@Bildung.Bremen.de	Gesundheit, Körperpflege, Pflege
Frau Paulus (OKZ 22-19) Tel.: 0421/361-6037 E-Mail: Antje.Paulus@Bildung.Bremen.de	Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik, Medientechnik